



Elterninformation zum Thema „Schulsportbefreiung“

Markneukirchen, den 24.04.2013

Sehr geehrte Eltern,

in der Vergangenheit gab es immer wieder Anfragen und Diskussionen zum Thema „Schulsportbefreiungen“. Deshalb hat sich das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in einer Handreichung dieser Problematik angenommen.

Grundsätzlich ist die Befreiung vom Sportunterricht im Schulgesetz (§ 26a Abs. 7) und in der Schulbesuchsordnung (§ 3 Abs. 2) geregelt und wird in einer Verwaltungsvorschrift (VwV Befreiung vom Sportunterricht) präzisiert. Dort heißt es u. a.:

1. Schüler können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden. Teilbefreiungen sind möglich.
2. Der Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Für eine Befreiung von mindestens einer Woche kann der Sportlehrer ein ärztliches Zeugnis vom Schüler anfordern.
3. Über eine Befreiung vom Sportunterricht, die den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, entscheidet der Schulleiter aufgrund einer Stellungnahme des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, zum Beispiel bei einem gebrochenen Bein, kann auf die Vorlage ärztlicher Zeugnisse verzichtet werden.

Die angeführten Gesetzlichkeiten gelten uneingeschränkt weiter wie bisher. **Neu geregelt ist jedoch, wie der Jugendärztliche Dienst in die Entscheidungsfindung einzubeziehen ist.** Dazu heißt es in der Handreichung sinngemäß:

1. Der Schulleiter benennt gegenüber dem Jugendärztlichen Dienst umgehend den Schüler, der aus gesundheitlichen Gründen länger als vier Wochen vom Sportunterricht befreit werden soll. Sofern ein ärztliches Zeugnis vorliegt, wird dies dem Jugendärztlichen Dienst zugestellt.
2. Vor seiner Stellungnahme lädt der Jugendärztliche Dienst den betreffenden Schüler ein.
3. Der Jugendärztliche Dienst gibt seine Stellungnahme für das laufende Schuljahr auf einem entsprechenden Formblatt ab. Dazu ist eine Schweigepflichtentbindung des Dienstes (Formular in der Schule erhältlich) durch die Eltern notwendig.

Sollten Sie also für das kommende Schuljahr eine Teil- oder Vollbefreiung Ihres Kindes vom Schulsport erwirken wollen (z. B. wegen chronischer Erkrankungen) oder tritt durch akute Erkrankungen, Unfälle o. ä. eine vergleichbare Situation ein, muss die **Beantragung künftig über den Schulleiter** erfolgen, der dann Verbindung zum Jugendärztlichen Dienst aufnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Hildebrand'.

Norbert Hildebrand
Schulleiter